Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe in Sarstedt in den Ortschaften Gödringen und Hotteln und für den Friedhof in Algermissen Ortschaft Bledeln der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt Land für die Friedhöfe in Gödringen, Hotteln und Bledeln am 03.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte	
a) Für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre:	600,00 €
b) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre:	410,00 €
2. Rasenreihengrabstätte	
Für 25 Jahre:	1.530,00 €
3. Wahlgrabstätte	
Für 25 Jahre - je Grabstelle-:	825,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen - für 25 Jahre	3.600,00 €
5. Urnenreihengrabstätte	
Für 25 Jahre:	425,00 €
6. Urnen-Rasenreihengrabstätte	
Für 25 Jahre:	680,00 €
7. Baumgrabstätten für Urnen (nur Friedhof Gödringen)	
Für 25 Jahre:	1.250,00 €

8. Urnenwahlgrabstätte
   Für 25 Jahre - je Grabstelle -: 500,00 €

9. Urnen-Rasenwahlgrabstätte
   Für 25 Jahre - 2 Grabstellen -: 1.100,00 €

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

    Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 3 oder 8 oder 9 je Grabstelle bzw. 1/25 der Gebühr nach Nummer 4 oder 9 je Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen:

1. bei Erdbestattungen
   für einstellige Grabstätten 320,00 €
   für mehrstellige Grabstätten 500,00 €

2. bei Urnenbestattungen
   Für einstellige Grabstätten 260,00 €
   Bei mehrstelligen Grabstätten 370,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 35,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen
   a) für 25 Jahre - je Grabmal -: 62,50 €
   b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten - je Jahr und Grabmal -: 2,50 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Kirchen:

1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier 40,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 70,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Sargwagens: 20,00 €
4. Gebühr für die Benutzung der Kirchen
   je Trauerfeier, sofern der Verstorbene nicht Mitglied der
   Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land war: 110,00 €

V. Sonstiges

Rasenpflegegebühr:
Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle -: 32,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.06.2011 für die Friedhöfe in Hotteln - Bledeln - Gödringen außer Kraft.

Hotteln....., den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand

EV.-LUTH. ZWÖLF-APOSTEL-KIRCHE SARSTEDT-LAND

L.S.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigte/r

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS HILDESHEIM-SARSTEDT

L.S.